

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: §§ 13, 18 GVG, Art. 44 Truppenvertrag,
Art. 8 Finanzvertrag.

Leitsätze:

1. Für Ansprüche aus Handlungen der bei den Stationierungsmächten beschäftigten Dienstgruppenangehörigen ist die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben.
2. Für die Folgen von Handlungen in Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen haftet der Dienstgruppenangehörige nicht.
3. Ansprüche aus Handlungen außerhalb der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen können gegen den Dienstgruppenangehörigen geltend gemacht werden.
4. Die Entscheidung, ob es sich um Handlungen in Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen handelt, ist den Behörden der Streitkräfte vorbehalten.

Aktenzeichen: 1 AZR 407/57

Urteil des BAG vom 24. Januar 1958 - LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 407/57
2 Sa 221/57 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. Januar 1958
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1958 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Losacker für Recht erkannt:

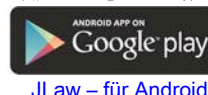
Auf die Revision des Beklagten wird das am 7. Juni 1957 verkündete Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover - 2 Sa 221/57 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

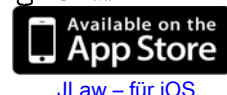
V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger und der Beklagte waren im Sommer 1955 als Dienstgruppenangehörige in einer Transporteinheit der britischen Stationierungsmacht tätig. Der Kläger arbeitete am 7. Juli 1955 an der hinteren Tür eines zu dieser Einheit gehörenden Sanitätskraftwagens, als der Beklagte einen anderen Kraftwagen der gleichen Einheit rückwärts fuhr. Dabei stieß der Beklagte mit dem von ihm geführten Fahrzeug gegen die Tür des Kraftwagens, an dem der Kläger arbeitete. Die Tür schlug zurück und verletzte den Kläger schwer. Wegen der Folgen dieses Unfalls nimmt der Kläger den Beklagten in Anspruch.

Der Kläger hat beantragt,

- a) den Beklagten zur Zahlung des ihm entstandenen Verdienstausfalles von 714,51 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. August 1956 zu verurteilen;
- b) festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu erstatten;
- c) den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgebracht, für die geltend gemachten Ansprüche sei die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte nicht gegeben, auch müßten derartige Ansprüche gegen die Bundesrepublik geltend gemacht werden und schließlich seien die Ansprüche nach der Art des Unfallherganges nicht gerechtfertigt.

Nachdem das Arbeitsgericht Hannover zunächst durch Urteil vom 11. Januar 1957 die von dem Kläger verfolgten Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, hat es durch ein Teilurteil vom 17. April 1957 dem Kläger den Verdienstausfall von 714,51 DM zugebilligt.

Die von dem Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, die deut-



- 3 -

sche Gerichtsbarkeit sei gegeben und der Anspruch gegen den Beklagten sei sachlich gerechtfertigt.

Entscheidungsgründe:

Die von dem Beklagten eingelegte Revision ist kraft Zulassung statthaft, auch frist- und ordnungsgemäß eingelegt und begründet worden.

Das angefochtene Urteil mußte auf die Revision aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

I. Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß die deutsche Gerichtsbarkeit für den geltend gemachten Anspruch gegeben ist. Bei dem Unfall, der den Kläger getroffen hat, handelt es sich um einen Unfall, der sich auf deutschem Staatsgebiet zugetragen hat und für den der Kläger einen deutschen Staatsangehörigen als verantwortlichen Schädiger in Anspruch nimmt. Für einen solchen Rechtsstreit ist die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben; insbesondere greift ein Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit nach § 18 GVG nicht Platz. Der Beklagte gehört nicht zu den Personen, die nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind. Vielmehr ist nach Artikel 9 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) vom 23. Oktober 1954 die deutsche Gerichtsbarkeit in nicht strafrechtlichen Angelegenheiten sogar über die Mitglieder der Streitkräfte der Stationierungsmächte gegeben. Die Angehörigen der Dienstgruppen, die bei den Stationierungsmächten gebildet sind, sind zwar nicht Mitglieder der Streitkräfte im Sinne des Truppenvertrages. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 5, 7 sowie aus Art. 44 des Truppenvertrages selbst und auch aus der Gegenüberstellung in Art. 8 Abs. 2 a des sogenannten Finanzvertrages zwischen der Bundesrepublik, den Vereinigten Staaten, Großbritannien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

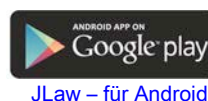
und Frankreich (Fassung vom 23. Oktober 1954). Wenn aber sogar gegen die Mitglieder der Streitkräfte selbst in nicht strafrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 9 des Truppenvertrages die deutsche Gerichtsbarkeit begründet worden ist, so ist daraus zwingend zu entnehmen, daß jedenfalls gegenüber den Dienstgruppenangehörigen, die nicht zu den Mitgliedern der Streitkräfte gehören, ein Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit nicht gegeben ist.

II. Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, daß der sonach vor den deutschen Gerichten einklagbare Anspruch des Klägers sich gegen den Beklagten selbst richtet. Bevor die Vorinstanzen zu dieser Feststellung kommen konnten, mußten sie jedoch prüfen, ob der Unfall sich ereignet hat, als der Beklagte in Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen handelte.

Die Inanspruchnahme wegen Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte richtet sich nach Art. 8 des sogenannten Finanzvertrages vom 26. Mai 1952. Nach Art. 8 Abs. 1 sind vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 9 des Finanzvertrages Ansprüche wegen Verlusten oder Schäden, die nach Inkrafttreten des Vertrages im Bundesgebiet infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte entstehen, gemäß den Vorschriften dieses Artikels 8 zu behandeln und dürfen nur gemäß diesen Vorschriften geltend gemacht werden. Als Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte sind auch Handlungen oder Unterlassungen von Bediensteten der Streitkräfte oder von Personen, die bei den Streitkräften gemäß Art. 44 oder 45 des Truppenvertrages beschäftigt sind, bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen anzusehen (Art. 8 Abs. 2 [a] des Finanzvertrages). Handelte sonach der Beklagte, als er das zu der Transporteinheit gehörende Kraftfahrzeug rückwärts fuhr und dabei den Kläger verletzte, in Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen, so liegt eine Handlung der Streitkräfte im Sinne des Art. 8 des Truppen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vertrages vor. Derartige Ansprüche sind nach Art. 8 Abs. 7 bei der zuständigen deutschen Behörde geltend zu machen. Nimmt der Anspruchsberechtigte den angebotenen Entschädigungsbetrag nicht an, oder ist er mit der Abweisung seines Anspruchs nicht einverstanden, so kann er bei den ordentlichen deutschen Gerichten gegen die Bundesrepublik wegen seines Anspruchs innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung Klage erheben (Art. 8 Abs. 10 des Finanzvertrages). Aus dieser Regelung folgt, daß dann, wenn es sich um eine Handlung oder Unterlassung eines Bediensteten der Streitkräfte handelt, der dabei in Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen gehandelt hat, der Anspruch nur gegen die Bundesrepublik gegeben ist, nicht aber auch gegen den Schädiger persönlich. Die Rechtslage ist insoweit keine andere, als sie es wäre, wenn im Gebiet der Bundesrepublik jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. In einem solchen Fall trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Schädiger steht (Art. 34 GG).

Handelt es sich hingegen um eine Handlung, die außerhalb der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen für die Streitkräfte steht, so hat der Geschädigte die normalen Rechtsbehelfe gegen die Person, die den Verlust oder Schaden verursacht hat. Dies ergibt sich aus Art. 8 Abs. 16 des Finanzvertrages. Wenn dort auch gegen die Mitglieder der Streitkräfte selbst und solche Bediensteten der Streitkräfte, die Staatsangehörige der beteiligten Macht sind, für Ansprüche von Bewohnern des Bundesgebietes, die aus Handlungen oder Unterlassungen außerhalb der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen für die Streitkräfte entstehen, die normalen Rechtsbehelfe zugelassen werden, so gilt dies in um so stärkerem Maße für Ansprüche eines Dienstgruppenangehörigen gegen einen anderen Dienstgruppenangehörigen, wenn es sich bei beiden, wie es hier der Fall ist, um deutsche Staatsangehörige handelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

III. Nach alledem hängt die Entscheidung des Rechtsstreites davon ab, ob der Beklagte den Kläger in Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen geschädigt hat. Diese Entscheidung kann nach Art. 8 Abs. 17 des Finanzvertrages nicht von den deutschen Gerichten getroffen werden. Aus Art. 8 Abs. 17 des Finanzvertrages ergibt sich vielmehr, daß dann, wenn in einem Zivilprozeß vor einem deutschen Gericht über einen unter Art. 8 fallenden Anspruch über die Frage, ob eine Handlung oder Unterlassung bei der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen erfolgt ist, eine Bescheinigung über diese Frage von der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte einzuholen ist (vgl. auch § 3 Anhang A zum Finanzvertrag). Eine solche Bescheinigung ist in bezug auf die betreffende Frage endgültig.

Das Landesarbeitsgericht wird sonach eine Entscheidung der Stationierungsmacht über die Frage einzuholen haben, ob der Kläger von dem Beklagten in Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen geschädigt worden ist. Sofern die Stationierungsmacht diese Frage bejaht, ist der Anspruch nicht gegen den Beklagten gegeben, sondern muß der Bundesrepublik gegenüber nach Art. 8 Abs. 10 geltend gemacht werden. Insoweit sind dann die Gerichte für Arbeitssachen zuständig, wie sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 ArbGG ergibt. Sollte hingegen die britische Stationierungsmacht zu der Ansicht kommen, es handele sich bei dem schädigenden Ereignis um eine Handlung außerhalb der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen, so könnte der Kläger seinen Anspruch gegen den Beklagten selbst vor den Arbeitsgerichten geltend machen. Dabei sind jedoch die Grundsätze zu beachten, die der Große Senat des Landesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 25. September 1957 (GS 4/56) entwickelt hat: Ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betrie-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bes oder Unternehmers verursacht hat, haftet danach dem Geschädigten nicht, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadenersatzansprüchen deshalb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist. Sollte es sonach hierauf ankommen, wird das Landesarbeitsgericht durch eine eingehende Beweisaufnahme den Hergang des Unfalles und das Maß des Verschuldens des Beklagten aufzuklären haben.

Nach alledem war zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Dr. Stumpf
 Max Beyreis Dr. Losacker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

